

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

Anl. 3. Satzung der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege
Gefallenen. Schirmherr : S. M. der Deutsche Kaiser und König von
Preußen.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Satzung

der

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Schirmherr: **S. M. der Deutsche Kaiser und König
von Preußen.**

§ 1.

Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ hat ihren Sitz in Berlin und erstreckt ihre Wirksamkeit über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches. I. Rechtsstellung und Zweck der Stiftung.

Sie hat als rechtsfähige Stiftung die landesherrliche Genehmigung durch Erlass vom 10. September 1915 erhalten.

§ 2.

Die Stiftung will die Hinterbliebenenfürsorge des Reiches in angemessener Weise ergänzen und den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Glaubens wirtschaftliche Unterstützung und soziale Fürsorge zu Teil werden lassen.

Dieses Ziel soll vor allem durch Gewährung von Beihilfen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder zur Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen, ferner durch Erleichterung der Erziehung und Ausbildung der Kinder (Erziehungsbeiträge, Unterbringung in Familien oder in geeigneten Anstalten, Erlernung eines Berufes und dergl.), sodann durch Förderung des wirtschaftlichen Fortkommens (Erhaltung der Wirtschaft oder des Geschäfts, Vermittelung von Arbeits- oder Erwerbsgelegenheiten und dergl.), sowie überhaupt durch Pflege und Übung sozialer Fürsorge erreicht werden.

Die Kriegervittwen sollen, in erster Linie in den Stand gesetzt werden, möglichst aus eigenen Kräften ihren Hausstand weiterzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß diese dereinst ihren Lebensunterhalt in einer ihren Fähigkeiten angepassten Tätigkeit erwerben können; ein Herabsinken unter die frühere soziale Stellung soll tunlichst verhindert und der Aufstieg der Tüchtigen nach Möglichkeit gefördert werden.

§ 3.

Als im Kriege gefallen gelten alle, die während des gegenwärtigen Krieges im Heere, in der Kaiserlichen Marine, in der Kaiserlichen Schutztruppe oder in der militärischen Zwecken dienenden Krankenpflege Dienste geleistet haben und während der Ausübung ihres Dienstes verstorben sind oder hierbei Beschädigungen am Körper oder an der Gesundheit erlitten haben, die nachträglich den Tod zur Folge hatten.

Wer während der gleichen Zeit infolge oder bei der Abwehr feindlicher Handlungen (z. B. durch Fliegerangriffe, feindliche Einfälle oder als Zivilgefangener oder Geißel) sein Leben verloren oder Schädigungen am Körper oder Gesundheit erlitten hat, die den Tod zur Folge hatten, steht den im Kriege Gefallenen gleich.

Als Hinterbliebene kommen zunächst die Wittwen und Waisen in Betracht.

Ferner können Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Pflegekinder, uneheliche Kinder, sonstige Angehörige sowie schuldlos geschiedene Ehefrauen in den Kreis der Fürsorge einbezogen werden. Diese Hilfe wird in der Regel davon abhängig zu machen sein, daß der Verstorbene zu deren Unterhalt beigetragen hat.

§ 4.

Zur Erreichung ihres Zweckes dienen der Stiftung:

- a) Die ihr bei der Errichtung bereits zugewendeten Kapitalien und Wertfachen,
- b) die ihr durch Sammlungen, anderweitige Veranstaltungen, letztwillige Verfügungen oder sonst zufließenden Mittel.

Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, die ihr im Einklang mit ihren Zwecken unter besonderen Auflagen seitens der Spender gemacht werden.

Alle Zuwendungen, welche Gegenstände im Werte von mehr als 5000 *M* betreffen, bedürfen der Genehmigung des Königs von Preußen.

§ 5.

Die Organe der Stiftung sind:

1. Das Präsidium,
2. der Beirat,
3. der Hauptausschuß,
4. die Landesauschüsse.

II. Organe
der Stiftung.

§ 6.

Das Präsidium ist der Vorstand der Stiftung im Sinne 1. Präsidium. des Gesetzes und vertritt als solcher die Stiftung nach außen.

Das Präsidium besteht aus:

- a) Dem jeweiligen preussischen Minister des Innern als Vorsitzenden;
- b) einem ersten und einem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden; einem geschäftsführenden Mitglied, einem Schatzmeister, einem Vertreter des Reichsamts des Innern und einem Vertreter des Direktoriums der Friedr. Krupp Akt.-Ges. in Essen als Spenderin der der Nationalstiftung angeschlossenen Krupp-Stiftung;
- c) bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

Die erstmalige Zusammensetzung des Präsidiums ist von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen genehmigt.

Von den am 1. Juli 1917 vorhandenen sechs Mitgliedern zu b und fünf Mitgliedern zu c scheiden je drei nach Bestimmung durch das Los am 1. Juli 1920, die übrigen am 1. Juli 1923 aus.

Die Mitglieder zu b werden vom Präsidium durch Zuwahl bestimmt, die Mitglieder zu c vom Beirat gewählt. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied durch Tod oder Verzicht während der Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

Die Mitgliedschaft im Präsidium ist ein Ehrenamt, das ohne Entgelt verwaltet wird. Es bleibt vorbehalten, die erforderlichen Hilfskräfte anzustellen.

§ 7.

Dem Präsidium liegt die Leitung der Stiftung und die Führung ihrer Geschäfte ob, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.

Zur Aufgabe des Präsidiums gehört vor allem die Sammlung der erforderlichen Mittel, die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verfügung über dieses Vermögen, die Feststellung einheitlicher Grundsätze über die Gewährung von Unterstützungen, die Berufung des Hauptausschusses sowie die Vorbereitung seiner Beschlüsse.

Das Stiftungsvermögen soll in mündelsicheren Werten angelegt werden, soweit nicht die Mittel zur laufenden Verwendung notwendig werden oder von den Spendern etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anlegung in Reichs- und Staatsanleihen soll tunlichst die Eintragung in die Schuldbücher des Reichs und der Bundesstaaten bevorzugt werden.

Das Präsidium kann die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln und hierin insbesondere auch die Ausführung von Beschlüssen einzelnen Mitgliedern des Präsidiums übertragen.

Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Präsidium kann ferner ehrenamtlich arbeitende Ausschüsse zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben (z. B. für die Anlage und Verwaltung der Stiftungsmittel) einsetzen.

§ 8.

Für die Vertretung der Stiftung nach außen, insbesondere für Anträge und Erklärungen gegenüber Gerichten und anderen Behörden, sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Präsidiums erforderlich und ausreichend.

Zum Ausweise des Präsidiums und seiner Mitglieder, auch für Gerichte und andere Behörden, dient eine Bescheinigung des preussischen Ministers des Innern.

§ 9.

Das Präsidium hat alljährlich dem Hauptauschuß Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und Rechnung zu legen. Bericht und Rechnung sind auch dem Beirat mitzuteilen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung soll der Reichsbank zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 10.

Der Beirat besteht aus:

2. Beirat.

1. dem jeweiligen preussischen Minister des Innern oder einem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. je einem von jedem Landesauschuß benannten Mitglied bezw. dessen Stellvertreter;
3. sechs vom Reichskanzler ernannten Mitgliedern des Bundesrats;
4. sechs vom Reichskanzler ernannten, aus den großen Parteien des Reichstags ausgewählten Mitgliedern des Reichstags;
5. bis zu vierzig auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern aus den Kreisen derjenigen Personen, die sich auf dem Gebiete der Fürsorge praktisch, wissenschaftlich oder durch Mitwirkung bei der Gesetzgebung besonders betätigt haben. Die eine Hälfte dieser Mitglieder wird vom Präsidium gewählt, die andere vom Beirat durch Zuwahl bestimmt. Von den erstmalig gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte nach Bestimmung durch das Los bereits nach drei Jahren aus.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt, das ohne Entgelt verwaltet wird. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verzicht oder bei den Mitgliedern

- zu 2. durch Widerruf seitens des Landesauschusses;
- zu 3. und 4. durch Verlust der Eigenschaft als Bevollmächtigter zum Bundesrat oder als Mitglied des Reichstags;
- zu 5. mit Ablauf der Wartezeit. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl für die Dauer der Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

Die Zuständigkeit des Beirats erstreckt sich auf:

- a) die Wahl von sieben Mitgliedern des Präsidiums (§ 6);
- b) die vom Präsidium einzuholende Zustimmung des Beirats zum Erlaß einheitlicher Grundsätze über die Ge-

währung von Unterstüzungen (§ 7) und zur Erhöhung des Prozentsatzes der Überweisungen an den Ausgleichsfonds (§ 19);

- c) die gutachtliche Äußerung vor der Beschlußfassung des Präsidiums über die Feststellung der den einzelnen Bundesstaaten und dem Marinefonds zustehenden Vermögensanteile (§§ 18, 20), die Überweisung von Zuschüssen aus dem Ausgleichsfonds (§ 19), die Feststellung des in jedem Jahre zur Ausgabe zu bringenden Prozentsatzes des Stiftungskapitals (§ 21) und über Satzungsänderungen (§ 22);
- d) gutachtliche Äußerung zu dem vom Präsidium zur Kenntnis mitgeteilten Jahresbericht und zu der Jahresrechnung sowie zu anderen vom Präsidium zur gutachtlichen Äußerung vorgelegten, die Nationalstiftung betreffenden Fragen;
- e) die Stellung von Anträgen an das Präsidium.

Der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter ruft den Beirat zusammen; auf Verlangen des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern ist der Beirat zu berufen.

Die Beschlußfassung des Beirats erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Beirat Ausschüsse bilden, zu deren Sitzungen auch Mitglieder des Hauptauschusses und der Landesauschüsse sowie Vertreter von Behörden und andere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden können.

Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse ohne Stimmrecht teilzunehmen; sie sind daher rechtzeitig vom Zeitpunkt und von der Tagesordnung der Sitzungen in Kenntnis zu setzen.

§ 11.

3. Hauptauschuß. Der Hauptauschuß besteht aus den bei der Errichtung vorhandenen Mitgliedern. Neue Mitglieder können von ihm und zwar auch ohne Ausscheiden bisheriger Mitglieder aufgenommen werden. Die Zahl der Mitglieder soll nicht unter hundert sinken

und nicht über dreihundert steigen; es soll auch nach Möglichkeit darauf gehalten werden, daß aus jedem Bezirk, für den ein Landesauschuß gebildet ist, ein Vertreter im Hauptauschuß vorhanden ist.

Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Hauptauschusses sein.

Die Mitgliedschaft im Hauptauschuß ist ein Ehrenamt, für dessen Ausübung keinerlei Vergütung gewährt wird. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verzicht.

§ 12.

Dem Hauptauschuß liegt die Prüfung der vom Präsidium in der ordentlichen Jahresversammlung des Hauptauschusses vorzulegenden Jahresrechnung (§ 9) und die Entlastungserteilung an das Präsidium ob. Zum Zwecke der Vorprüfung wählt der Hauptauschuß je für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Versammlung drei Rechnungsprüfer und ebensoviele Ersatzmänner. Die Rechnungsprüfer sind befugt, die Jahresrechnungen in den Geschäftsräumen der Stiftung an Hand der Bücher und Belege zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie der Jahresversammlung Bericht zu erstatten.

Dem Hauptauschuß liegt ferner die Zustimmung zu Satzungsänderungen ob (§ 22).

Die ordentliche Jahresversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres statt, in dieser ist auch der Jahresbericht seitens des Präsidiums zu erstatten (§ 9).

Das Präsidium ist befugt, zwecks Beratung wichtiger und dringender Angelegenheiten den Hauptauschuß zu außerordentlichen Versammlungen zusammenzuberufen und hierzu auch gehalten, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern des Hauptauschusses gestellt wird.

Die Berufung des Hauptauschusses erfolgt durch Einladung seiner Mitglieder an die zulezt von ihnen dem Präsidium bekanntgegebene Adresse mittels einfacher Briefe, welche mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung abgesandt sein müssen.

§ 13.

Die Beschlüsse des Hauptauschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern gefaßt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Präsidiums oder einer seiner Stellvertreter oder ein sonst vom Präsidium bestimmtes Mitglied des letzteren. Auch die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind zur Teilnahme an den Versammlungen des Hauptauschusses einzuladen.

Ein Stimmrecht steht keinem Mitglied des Präsidiums in diesen Versammlungen zu.

§ 14.

4. Landes-
ausschüsse. Den Landesauschüssen in den einzelnen Bundesstaaten liegt, unbeschadet der allgemeinen Sammeltätigkeit des Präsidiums, die Sammlung von Spenden für die Stiftung sowie die Ausübung der Fürsorgetätigkeit in ihrem Bereich ob.

Die Landesauschüsse haben ihre Einnahmen am Schluß jedes Kalenderhalbjahres den vom Präsidium zu bestimmenden Banken auf das Konto der Stiftung zu überweisen.

In den ersten zwei Monaten jeden Jahres sind von den Landesauschüssen dem Präsidium ein Tätigkeitsbericht sowie Nachweisungen über die Einnahmen und über die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres wie über das voraussichtliche Bedürfnis des neuen Jahres einzusenden.

Zur Übernahme von Verpflichtungen sind die Landesauschüsse nur innerhalb der Grenzen befugt, die durch die Höhe der ihnen alljährlich zur Verwendung überwiesenen Mittel (§ 21 event. § 19) gegeben sind.

§ 15.

Den Landesauschüssen bleibt ihre Organisation selbst überlassen. Sie sind berechtigt, Unterauschnisse zu bilden und diesen oder auch Einzelpersonen bestimmte Aufgaben aus dem Arbeitsgebiete der Landesauschnisse zu übertragen. Sie haben ihre Satzungen dem Präsidium zur Erklärung der Zustimmung einzusenden, die erteilt werden muß, sofern die Satzung den einheitlichen Grundsätzen (§ 7) und dieser Stiftungssatzung entspricht.

Als Landesauschnisse im Sinne des Absatz 1 gelten nur Einrichtungen, die von der zuständigen Landesregierung unter Genehmigung der Satzungen anerkannt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirats und des Hauptauschusses dürfen zugleich Mitglieder eines Landesauschusses sein.

§ 16.

An die Stelle des Landesauschusses tritt hinsichtlich der Prüfung und Entscheidung von Anträgen auf Unterstützung der Hinterbliebenen von Angehörigen der Marine die unter der Oberaufsicht des Staatssekretärs des Reichsmarineamts stehende Reichsmarinestiftung. Diese ist bei ihrer Fürsorgetätigkeit aus den Mitteln der Nationalstiftung an die Beobachtung der einheitlichen Grundsätze gebunden und gehalten, dem Präsidium die in § 14 Abj. 3 aufgeführten Unterlagen alljährlich einzusenden.

§ 17.

Das Präsidium ist berechtigt, Unterstützungen an die in den Schutzgebieten oder im Auslande lebenden Hinterbliebenen sowie in besonders dringenden Fällen, z. B. bei Gefahr für Leben oder Gesundheit, unmittelbar Unterstützungen zu gewähren. Dabei ist möglichst im Einvernehmen mit dem für die Bewilligung der Unterstützung zuständigen Organ zu verfahren und jedenfalls dieser Stelle von der erfolgten Bewilligung umgehend Kenntnis zu geben.

§ 18.

Grundsätzlich sollen der Fürsorge in den einzelnen Bundesstaaten die aus ihnen stammenden Einnahmen (sowohl von den Landesauschüssen gesammelte als auch direkt an die Stiftung abgeführte Gaben) dienen, soweit nicht in den §§ 19 und 20 anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für das bei Errichtung der Stiftung vorhandene Vermögen und dessen Zinsen. Die Höhe der hiernach für die einzelnen Bundesstaaten nach Abzug der allgemeinen Verwaltungskosten vorhandenen Mittel wird vom Präsidium nach Anhörung des Beirats unter Berücksichtigung der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen Änderungen innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Jahres jährlich festgestellt.

III. Verteilung der Stiftungsgelder.

§ 19.

Die aus dem Ausland stammenden Zuwendungen, soweit die Spender nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt haben, sowie 10% des sonstigen bei Errichtung der Stiftung vorhandenen Vermögens und von da ab alljährlich 10% der gesamten Einnahme — soweit diese nicht aus Zinseneinnahmen herrührt —

nach Abzug der Verwaltungskosten werden einem Ausgleichsfonds überwiesen. Mit Zustimmung des Beirats kann das Präsidium den Prozentsatz von den jährlichen Neueinnahmen bis auf 25% erhöhen. Aus dem Ausgleichsfonds soll seitens des Präsidiums durch Zuschüsse an die Landesauschüsse nach Möglichkeit die Verschiedenheit der den einzelnen Landesteilen zur Verfügung stehenden Mittel unter Zugrundelegung des in ihnen vorhandenen Bedürfnisses ausgeglichen werden. Welche Landesauschüsse hierbei jeweils zu bedenken und wie hoch die Zuschüsse zu bemessen sind, bestimmt das Präsidium nach Anhörung des Beirats. Ferner entnimmt das Präsidium aus diesem Ausgleichsfonds jährlich den erforderlichen Betrag zu Bewilligungen nach § 17.

§ 20.

Für die Unterstützung der Hinterbliebenen von Marineangehörigen wird ein besonderer Fonds (Marinefonds) der Art gebildet, daß ihm in gleicher Weise wie beim Ausgleichsfonds (§ 19) ein dem Verhältnis der Gefallenen der Marine zu denen des Landheeres entsprechender, vom Präsidium nach Anhörung des Beirats festzustellender Prozentsatz des bei der Errichtung der Stiftung vorhandenen Vermögens und der späteren Einnahmen überwiesen wird.

§ 21.

Die Zinsen der nach den §§ 18, 19 und 20 den einzelnen Bundesstaaten und dem Marinefonds gutgeschriebenen Beträge sind diesen zuzuschlagen. Das Präsidium bestimmt nach Anhörung des Beirats, welcher Prozentsatz der so festgestellten Kapitalkanteile im laufenden Jahr ausgegeben werden darf. Der Prozentsatz ist für alle Bundesstaaten und den Marinefonds einheitlich zu bestimmen.

§ 22.

IV. Schluß-
bestim-
mungen.

Soweit die jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, können Änderungen dieser Satzung vom Präsidium unter Zustimmung des Hauptausschusses beschlossen werden. Der Beschluß des Präsidiums sowohl als auch der des Hauptausschusses muß mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefaßt sein. Auch muß der Einladung zu der

Sitzung, in der über die beabsichtigte Änderung beschlossen werden soll, diese im Wortlaut beigefügt werden.

In gleicher Weise soll für den Fall, daß nach Erfüllung des Stiftungszweckes noch Mittel vorhanden sein sollten, darüber bestimmt werden, ob das Restkapital bis zu einem etwa später ausbrechenden Kriege unter Auffammlung der Zinsen weiter verwaltet werden oder zu den gleichen Zwecken unter Aufhebung der Stiftung einer Reichsstelle überwiesen werden soll.

§ 23.

Beschlüsse, durch welche die Satzung in Ansehung des Zweckes geändert oder die Stiftung aufgehoben werden soll, bedürfen der Genehmigung des Königs von Preußen, sonstige Änderungen der Satzung der Genehmigung des preussischen Ministers des Innern.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Das Präsidium:

Dr. Drews Staatsminister und Minister des Innern, Vorsitzender.	Graf von Lerchensfeld- Höfering Königl. Bayer. Gesandter, 1. stellv. Vorsitzender.	Dr. von Richter Oberpräsident, 2. stellv. Vorsitzender.
Felberg Kommerzienrat, geschäftsführender Vizepräsident.	Herrmann Kommerzienrat, Direktor der Deutschen Bank Schatzmeister.	Dr. Caspar Wirkl. Geh. Rat, Direktor im Reichs- amt des Innern.
Dr. Cunz Regierungsrat, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern.	Gich Kommerzienrat, Generaldirektor der Mannesmannröhren- Werke.	von Kessel Generaloberst, Oberbefehlshaber in den Marken.
von Noßitz-Drzewiecki Königl. Sächsischer Gesandter.	Freiherr von Spitzemberg Königl. Kammerherr, Kabinettsrat Ihrer Majestät der Kaiserin.	

Vielhaber

Mitglied des Direktoriums der Friedr. Krupp A.-G.